weilige Anordnung, eine gerichtliche Einivollstreckbare eine -Urkunde eines Organs Staatlichen oder Notariats der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gern, der AO vom 10.6.1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 530) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 21.1.1976 (GBl. I Nr. 10 S. 175).

§3

Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im § 2 genannten Perwird Unterhalt nur dann gewährt, sonen der anrechnungsfähige Betrag wenn des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die Freibeträge entsprechenden gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

§4

Für Zeiten des Arbeitsausfalles wird grundlaufender monatlicher Unterhalt sätzlich weitergewährt. Seine Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt des Unterhalts der letzten 3 vollen Arbeitsmonate vor dem Monat des Arbeitsausfalles, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des fenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.

85

Rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen, die über die Höhe des nach dieser Durchführungsbestimmung zu zahlenden Unterhalts hinausgehen, bleiben von den Unterhaltszahlungen durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser unberührt.

§6

Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafarrest verurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

87

- (1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist der Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus erforderlich. Er wird erbracht
- 1. bei Kindern aus bestehender Ehe durch die Eintragung der im Haushalt des Strafgefangenen lebenden eigenen oder der an Kindes Statt angenommenen Kinder im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch Vorlage der Geburtsurkunde,
- 2. in allen anderen Fällen durch die Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsfestlegung.
- (2) Für Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr ist der Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit jährlich durch eine Bescheiden weiteren Besuch nigung über allgemeinbildenden Schule, des Bestehens Vorlie-Berufsausbildung oder des gens von Erwerbsunfähigkeit zu erbringen.
- (3) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor. wird Unterhalt nur dann gezahlt, wenn die Unterhaltsberechtigten entsprechend Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Auf-Unterhaltszahlung gemäß forderung zur 26 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen tet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw der Gemeinde überwiesen.

Anmerkung: Die Sozialfürsorgeverordnung gilt unter Berücksichtigung der
2. Sozialfürsorgeverordnung vom 29. 7.1976 (GBl. I Nr. 28 S. 382).

(4) Verschweigt ein Strafgefangener seine Unterhaltspflicht, besteht Anspruch auf die Zahlung des laufenden monatlichen durch die Strafvollzugseinrich-Unterhalts tung bzw. das Jugendhaus erst ab Monat, in dem diesen das Bestehen der Unterhaltspflicht zur Kenntnis gelangt. Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen Nachweises der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen.